

Frage 1	Ja	Nein
Welche Unterlagen zählen zu den gesetzlich aufbewahrungspflichtigen Handakten?		
a) Vom Auftraggeber erhaltene Dokumente	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Briefwechsel mit Auftraggeber	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
c) Für den Auftraggeber von Dritten erhaltene Dokumente, sogenannte „Bestätigungen Dritter“	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Lösungshinweise zu Frage 1

Sämtliche in den Antwortmöglichkeiten genannten Dokumente gehören zu den Handakten i.S.d. § 51b Abs. 1 WPO.

Jedoch nur die **vom** bzw. **für** den Auftraggeber erhaltenen Dokumente gehören nach § 51b Abs. 4 WPO zu den **gesetzlich verpflichtend aufzubewahrenden Unterlagen** i.S.d. § 51b Abs. 3.

Selbst erstellte Arbeitspapiere (b)) genauso wie Briefwechsel mit dem Auftraggeber (c)) gehören zwar auch zu den Handakten sind aber von der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht nach § 51b Abs. 4 WPO ausdrücklich ausgenommen. Hier ist allerdings allein schon aus Gründen der Beweiskraft in einem evtl. Regressfall eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren berufsüblich und dringend zu empfehlen.

Frage 2	Ja	Nein
Wie lange sind gesetzlich aufbewahrungspflichtige Handakten aufzubewahren?		
a) 4 Jahre nach Beendigung des Auftrags	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
b) 10 Jahre nach Beendigung des Auftrags	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Nach der im Auftragsbestätigungsschreiben genannten Frist	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
d) 6 Monate nach Beendigung des Auftragsverhältnisses	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Lösungshinweise zu Frage 2

Zu a und b) Die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Handakten ergibt sich aus § 51b Abs. 2 WPO. Hiernach sind Berufsangehörige grundsätzlich dazu verpflichtet, **Handakten** für die Dauer von **10 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren**.

Zu c) Der WP muss die gesetzliche Frist der WPO gegen sich gelten lassen. Eine privatschriftliche Vereinbarung kann die gesetzliche Aufbewahrungsfrist im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Abschlussprüfung nicht aushebeln.

Zu d) Die Beendigung des Auftragsverhältnisses ist nicht ausschlaggebend.

Bei freiwilligen Prüfungen in Übereinkunft mit den Mandanten zu jedem beliebigen Zeitpunkt. Bei freiwilligen Prüfungen mit einem nachgebildeten Bestätigungsvermerk (§ 8 Abs. 2 BS WP / vBP) empfiehlt es sich die Regelungen entsprechend anzuwenden.

Frage 3	Ja	Nein
Zu welchem Zeitpunkt ist eine Prüfungsakte bei gesetzlichen Abschlussprüfungen spätestens zu schließen, so dass nachträgliche Anpassungen nur noch ausnahmsweise (mit entsprechender Begründung) vorgenommen werden sollten?		
a) 60 Werktage nach der letzten Prüfungshandlung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
b) Am Tag der Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
c) 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) 60 Tage nach Beendigung der Prüfungshandlungen vor Ort	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Lösungshinweise zu Frage 3

Zu c) Nach § 51b Abs. 5 HGB ist bei **gesetzlichen Abschlussprüfungen** eine Prüfungsakte anzulegen, die **spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks** zu schließen ist.